



Amtstafel

Linz, 22.09.2023

Bernhard Mayr, Fühappen 3, 4052 Ansfelden;

Grundwasserentnahme zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturflächen auf den Grundstücken Nr. 593/1, 539 und 581, KG Nöstlbach, Gemeinde St. Marien sowie auf Grundstück Nr. 843, KG Rapperswinkel, Stadtgemeinde Ansfelden; Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Herr Bernhard Mayr, Fühappen 3, 4052 Ansfelden, hat unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates vom Mai 2023, erstellt von der FORSTER Brunnen- und Grundbau Wasserversorgungsanlagen Ges.m.b.H., Wiener Straße 20, 4490 St. Florian, die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.07.2021, GZ: BHLLWa-2019-330142/63-BRK, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Wasserentnahme und Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturflächen angezeigt. Im daraufhin amtswegig eingeleiteten wr. Überprüfungsverfahren hat die Behörde nun festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien	
Datum	Zeit
Dienstag, 21.11.2023	um 08:30 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw von Anlageteilen vorbringen wollen.

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigte:r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr:e



Bevollmächtigte:r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, eine:n Notar:in, eine:n Wirtschaftstreuhänder:in oder eine:n Ziviltechniker:in) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionär:innen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem bzw Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

einen amtlichen Lichtbildausweis

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.07.2021, GZ: BHLLWa-2019-330142/63-BRK, wurde Herrn Bernhard Mayr die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturflächen auf den Grundstücken Nr. 593/1, 539 und 581, KG Nöstlbach als auch auf Grundstück Nr. 843, KG Rapperswinkel sowie für die Errichtung und den Betrieb der dazu dienenden Anlagen erteilt.

Nunmehr hat Herr Bernhard Mayr unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom Mai 2023, erstellt von der FORSTER Ges.m.b.H., die Fertigstellung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen angezeigt. Die Behörde hat im ggst. wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob darüber hinaus geringfügige Abweichungen gegebenenfalls nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen.

Betreffend die Überprüfung der wr. bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- **Kollaudierungsbericht „Nutzwasserversorgungsanlage“**, vom Mai 2023, erstellt von der FORSTER Brunnen- und Grundbau Wasserversorgungsanlagen Ges.m.b.H., Wiener Straße 20, 4490 St. Florian
- Mit Eingabe vom 07.09.2023 **nachgereichte Kollaudierungsunterlagen**

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 0732/69414-66514)
- Gemeindeamt St. Marien, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 07227/8155)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der BH Linz-Land: www.bh-linz-land.gv.at unter **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht wurde.

Als **Konsensinhaber:in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligte:r** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz 4. Stock, Zimmer 404
Datum: • bis spätestens Montag, 20.11.2023, 17:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 0732/69414-66514)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991, sowie §§ 9, 10, 11-15, 21, 22, 32, 60 ff, 98, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Etzelstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.